



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 11.07.1978

Fassung

Gültig ab: 01.01.2000

Drittes Gesetz zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Vom 11. Juli 1978

§ 1

(1) In Langenfeld (Rhld.) wird mit Wirkung vom 1. April 1979 ein neues Amtsgericht errichtet.

(2) Mit Ablauf des 31. März 1979 scheiden die Gemeinden Hilden und Monheim aus dem Bezirk des Amtsgerichts Düsseldorf sowie die Gemeinde Langenfeld (Rhld.) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Leverkusen aus. Ab 1. April 1979 werden die Gemeinden Hilden, Langenfeld (Rhld.) und Monheim dem Amtsgericht Langenfeld (Rhld.) zugeordnet.

(3) Das Amtsgericht Langenfeld (Rhld.) wird dem Landgericht Düsseldorf nachgeordnet.

§ 2

(1) Mit Ablauf des 31. Dezember 1980 scheiden das Amtsgericht Leverkusen aus dem Bezirk des Landgerichts Düsseldorf und das Amtsgericht Wermelskirchen aus dem Bezirk des Landgerichts Wuppertal aus. Die Amtsgerichte Leverkusen und Wermelskirchen werden ab 1. Januar 1981 dem Landgericht Köln nachgeordnet.

(2) Der Justizminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 bestimmten Termine anderweit festzusetzen und sie hierbei um längstens zwölf Monate hinauszuschieben, wenn ein Hinausschieben wegen des Standes der Bauarbeiten für den Justizneubau in Köln geboten ist.

§ 3

Fußnoten zu § 3

§ 3 Abs. 1 und 3 geändert durch Gesetz v. 22. 11. 1983 (GV. NW. S. 557); in Kraft getreten am 10. Dezember 1983.

Zu § 3 Abs. 3; siehe GV. NW. 1989 S. 606.

- (1) Die Gemeinden Frechen und Pulheim scheiden mit Ablauf des 31. Dezember 1989 aus dem Bezirk des Amtsgerichts Köln aus. Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 werden die Gemeinde Frechen dem Amtsgericht Kerpen und die Gemeinde Pulheim dem Amtsgericht Bergheim zugeordnet.
- (2) Das Amtsgericht Lechenich wird mit Ablauf des 31. Dezember 1983 aufgehoben. Die Gemeinde Erftstadt wird ab 1. Januar 1984 dem Amtsgericht Brühl zugeordnet.
- (3) Der Justizminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 bestimmten Termine auf frühere Zeitpunkte festzusetzen und sie hierbei um längstens ein Jahr vorzuziehen, wenn dies mit Rücksicht auf den Stand der Baufinanzierung und der Bauarbeiten für das jeweili-ge Aufnahmegericht möglich ist. Der Justizminister wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverord-nung die in Absatz 1 bestimmten Termine zur gerichtsorganisatorischen Umgliederung der Ge-meinde Frechen auf spätere Zeitpunkte festzusetzen und sie hierbei um längstens zwei Jahre hinauszuschieben, wenn dies mit Rücksicht auf den Stand der Baufinanzierung oder der Bauar-beiten für das Amtsgericht Kerpen geboten ist.

§ 4

- (1) Die Gemeinde Selm scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 1979 aus dem Bezirk des Amtsge-richts Lüdinghausen aus. Sie wird ab 1. Januar 1980 dem Amtsgericht Lünen zugeordnet.
- (2) Das Amtsgericht Werne a. d. Lippe wird mit Ablauf des 31. Dezember 1979 aufgehoben. Die Gemeinde Werne wird ab 1. Januar 1980 dem Amtsgericht Lünen zugeordnet.

§ 5

- (1) Die Gemeinde Leopoldshöhe scheidet mit Ablauf des 30. September 1978 aus dem Bezirk des Amtsgerichts Oerlinghausen aus; sie wird ab 1. Oktober 1978 dem Amtsgericht Lemgo zugeord-net.
- (2) Die Amtsgerichte Lage und Oerlinghausen werden mit Ablauf des 31. März 1979 aufgehoben. Die Gemeinden Lage und Oerlinghausen werden ab 1. April 1979 dem Amtsgericht Detmold zu-geordnet.

§ 6

(1) Die Amtsgerichte Attendorn, Blankenheim, Geseke, Steinheim und Xanten werden mit Ablauf des 31. Dezember 1978 aufgehoben. Das Amtsgericht Gemünd führt ab 1. Oktober 1978 die Bezeichnung „Amtsgericht Schleiden“.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 werden zugeordnet:

1. die Gemeinde Attendorn dem Amtsgericht Olpe,
2. die Gemeinden Blankenheim, Dahlem und Nettersheim dem Amtsgericht Schleiden,
3. die Gemeinde Geseke dem Amtsgericht Lippstadt,
4. die Gemeinden Nieheim und Steinheim dem Amtsgericht Brakel,
5. die Gemeinden Sonsbeck und Xanten dem Amtsgericht Rheinberg.

§ 7

(1) Das Amtsgericht Goch wird mit Ablauf des 31. März 1979 aufgehoben. Die Gemeinden Goch und Uedem werden ab 1. April 1979 dem Amtsgericht Kleve zugeordnet.

(2) Das Amtsgericht Haltern wird mit Ablauf des 31. Dezember 1979 aufgehoben. Die Gemeinde Haltern wird ab 1. Januar 1980 dem Amtsgericht Marl zugeordnet.

(3) Das Amtsgericht Petershagen wird mit Ablauf des 30. Juni 1982 aufgehoben. Die Gemeinde Petershagen wird ab 1. Juli 1982 dem Amtsgericht Minden zugeordnet.

§ 8

Fußnoten zu § 8

Änderungen in § 8 werden entsprechend eingearbeitet.

§ 3 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 257), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält mit Wirkung vom 1. April 1979 folgende neue Fassung:

„1. Landgerichtsbezirk Düsseldorf in

- a) Düsseldorf
- b) Langenfeld (Rhld.)
- c) Leverkusen
- d) Neuss
- e) Ratingen“.

Buchstabe c dieser Neufassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 oder, falls der Justizminister von der ihm in § 2 Abs. 2 erteilten Ermächtigung Gebrauch macht, mit Wirkung von dem Tage gestrichen, der durch die Rechtsverordnung an die Stelle des 1. Januar 1981 gesetzt wird.

2. Nummer 6 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1981 oder, falls der Justizminister von der ihm in § 2 Abs. 2 erteilten Ermächtigung Gebrauch macht, mit Wirkung von dem Tage, der durch die Rechtsverordnung an die Stelle des 1. Januar 1981 gesetzt wird, folgende neue Fassung:

„6. Landgerichtsbezirk Wuppertal in

- a) Mettmann
- b) Remscheid
- c) Solingen
- d) Velbert
- e) Wuppertal".

3. Nummer 10 erhält mit Wirkung vom 1. April 1979 folgende neue Fassung:

„10. Landgerichtsbezirk Detmold in

- a) Blomberg
- b) Detmold
- c) Lemgo".

4. Nummer 15 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1979 folgende neue Fassung:

„15. Landgerichtsbezirk Paderborn in

- a) Brakel
- b) Delbrück
- c) Höxter
- d) Lippstadt
- e) Paderborn
- f) Warburg".

5. Nummer 19 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1981 oder, falls der Justizminister von der ihm in § 2 Abs. 2 erteilten Ermächtigung Gebrauch macht, mit Wirkung von dem Tage, der durch die Rechtsverordnung an die Stelle des 1. Januar 1981 gesetzt wird, folgende neue Fassung:

„19. Landgerichtsbezirk Köln in

- a) Bergheim
- b) Bergisch Gladbach
- c) Brühl
- d) Gummersbach
- e) Kerpen
- f) Köln
- g) Lechenich
- h) Leverkusen

- i) Wermelskirchen
- k) Wipperfürth".

Buchstabe g dieser Neufassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1984 gestrichen.

6. Ferner werden gestrichen:

- a) Nummer 3 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. April 1979,
- b) Nummer 3 Buchstabe g mit Wirkung vom 1. Januar 1979,
- c) Nummer 8 Buchstabe i mit Wirkung vom 1. Juli 1982,
- d) Nummer 11 Buchstabe h mit Wirkung vom 1. Januar 1980,
- e) Nummer 12 Buchstabe m mit Wirkung vom 1. Januar 1980,
- f) Nummer 16 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 1979,
- g) Nummer 17 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 1979.

7. In Nummer 17 Buchstabe f wird die Ortsbezeichnung „Gemünd“ mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 durch „Schleiden“ ersetzt.

§ 9

Fußnoten zu § 9

GV. NW. ausgegeben am 26. Juli 1978.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Für den Justizminister
der Finanzminister